

Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibungen

der
Hinkel & Cie. GmbH, Düsseldorf

§ 1

Begebung und Einteilung der Teilschuldverschreibung, Verbriefung

- 1.) Die Anleihe der Hinkel & Cie. GmbH, Düsseldorf, („**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.000.000,00 EUR (in Worten: Eine Million Euro) ist in bis zu 1.000 auf den Inhaber lautende Stücke untereinander gleichberechtigter Teilschuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“ bzw. „**Teilschuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils 1.000 EUR eingeteilt.
- 2.) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (Globalurkunde) verbrieft, die am Tage der Begebung bei der Clearstream Banking AG, in Frankfurt am Main (Clearstream Banking AG) hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift aller am Tag der Unterzeichnung dieser Globalurkunde alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Emittentin. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (Anleihegläubiger) stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

§ 2

Nachrang

Die Schuldverschreibung begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen, der Abwendung der Insolvent der Emittentin

dienenden Verfahrens gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen nachrangigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig sind, soweit zwingend gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen, der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienend Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen im Rang den Ansprüchen aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erst dann erfolgen, wenn die Ansprüche aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind. Kein Inhaber eines Miteigentumsanteils, einer Beteiligung oder eines Rechts an den Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) ist berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen mögliche Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen. Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

§ 3

Erwerb und Ausgabe von Anleihen

Jede natürliche und juristische Person kann Anleihen durch Zeichnung der entsprechenden Zeichnungsvereinbarungen und Annahme durch die Geschäftsführung der Emittentin oder über die Börse nach Notierungsaufnahme erwerben.

§ 4

Laufzeit, Rückzahlung, Übereignung, Rückerwerb

- 1.) Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 01. April 2016 (einschließlich) und endet am 31. März 2026 (einschließlich). Der auf den 31. März 2026 folgende Bankarbeitstag in Düsseldorf ist der Fälligkeitstag („**Fälligkeitstag**“).

- 2.) Die Rückzahlung der Schuldverschreibung erfolgt am Fälligkeitstag zum Nennbetrag. Eine vorzeitige Rückzahlung ist nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen möglich.
- 3.) Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis bis zu 70% des Gesamtnennbetrages kaufen. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden. Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht.

§ 5

Laufzeit, Verzinsung

- 1.) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. April 2016 (einschließlich), bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Ende ihrer Laufzeit halbjährlich nachschüssig verzinst. Der Zinssatz p.a. beträgt 5,00%.
- 2.) Die Zinsen sind vorbehaltlich des Abs. 3 jeweils nachträglich halbjährlich am ersten Bankarbeitstag in Düsseldorf des Monats Oktober bzw. des Monats April zur Zahlung fällig („**Zinsfälligkeitstag**“). Die erste Zinszahlung ist damit am 01. Oktober 2016 fällig. Zinsen sind nach der 360-Tage-Methode (act./360) zu berechnen (bzw. (act./180 je Halbjahr).
- 3.) Die Emittentin ist berechtigt, mit einer Frist von acht Wochen zum Zinsfälligkeitstag jeweils die Zinsfälligkeit um einen Monat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu verschieben. Die Verschiebung des Zinsfälligkeitstages kann sich auch auf einen Teil der Zinsen beziehen.
- 4.) Sollte die Emittentin die Anleihe bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung der Anleihen erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Anleihen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens wegen der Nichtzahlung fälliger Zinsen ist nicht ausgeschlossen.

§ 6

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, vorzeitige Kündigung

- 1.) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen zu begeben.

- 2.) Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen nach Ablauf des fünften Jahres der Laufzeit, d. h. ab dem 01.04.2021, jederzeit mit einer Ankündigung von 3 Monaten mit Wirkung zum Ende eines Monats ganz oder teilweise durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu kündigen. Die Verzinsung endet in diesem Falle mit dem letzten Monat der durch die Kündigung verkürzten Laufzeit. Für die Fälligkeit der Rückzahlung gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Der Rückzahlungspreis im Falle einer Kündigung liegt bei 100 % des Nennwerts zzgl. aufgelaufener Zinsen, die entsprechend § 5 Abs. 2 zu zahlen sind.

§ 7

Bestandsschutz

Der Bestand der Anleihen wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder vergleichbare Maßnahmen der Emittentin berührt.

§ 8

Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- 1.) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- 2.) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen:
 - a.) Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden, ggf. verschobenen, Fälligkeitstag;
 - b.) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung kann nicht geheilt werden oder – falls sie geheilt werden kann – dauert länger als 30 Tage fort, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
 - c.) die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein;

- d.) ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin, leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt ein solches oder bietet eine allgemeine Schuldregelung zugunsten ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche, oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt; Maßnahmen nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) einschließlich der Einberufung einer Gläubigerversammlung unterfallen nicht diesem Satz und stellen keinen Kündigungsgrund dar;
 - e.) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz ein oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon an Dritte ab, wodurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt;
 - f.) die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- 3.) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts wegfällt oder geheilt ist.
- 4.) In den Fällen des § 8 Abs. 2 lit. b) wird eine Kündigung (sofern nicht bei deren Eingang zugleich ein weiterer Kündigungsgrund vorliegt), erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25% der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

- 5.) Die Kündigung ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin oder bei der Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin zu erklären. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 9

Zahlungen

- 1.) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, fällige Beträge von Kapital und Zinsen bei der jeweiligen Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen.
- 2.) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlbar wären.

§ 10

Zahlstelle

- 1.) Zahlstelle der Emittentin ist das Bankhaus Neelmayer, Bremen BIW-Bank
Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes HRB 4425 („**Zahlstelle**“).
- 2.) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Zahlstellen zu benennen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Zahlstelle nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, benennt die

Emittentin eine andere Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gem. § 14 bekannt zu machen.

- 3.) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11

Vorlegungsfrist, Verjährung

- 1.) Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen gemäß § 801 Abs. 1 S. 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.
- 2.) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Die in § 801 Abs. 2 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

§ 12

Verwendung des Emissionserlöses

Der Emissionserlös steht der Emittentin zur freien Verfügung, insbesondere jedoch zur Geschäftsausweitung.

§ 13

Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können innerhalb der Laufzeit dieser Anleihe ausschließlich im gegenseitigen Einvernehmen der Emittentin und der Anleihegläubiger rückwirkend zum gewählten Zeitpunkt abgeändert werden.

- 1.) Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

- 2.) Gläubigerversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- 3.) Zur Teilnahme an Gläubigerversammlungen nach Maßgabe des SchVG und zur Ausübung des Stimmrechts haben Anleihegläubiger ihre Inhaberschaft an einer oder mehreren Teilschuldverschreibungen am Tag der Gläubigerversammlung nachzuweisen. Hierzu ist in Textform ein aktueller Nachweis der Depotbank über die Inhaberschaft an einer oder mehreren Teilschuldverschreibungen und ein Sperrvermerk der Depotbank vorzulegen.

§ 14

Bekanntmachungen

- 1.) Bekanntmachungen der Emittentin erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Einer besonderen Benachrichtigung einzelner Anleihegläubiger bedarf es nicht. Sofern die Anleihegläubiger der Emittentin namentlich bekannt sind, darf die Emittentin statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenem Brief an die Anleihegläubiger richten.
- 2.) Sobald die Teilschuldverschreibungen an einer Börse gelistet sind und die Regeln dieser Börse dies vorsehen, wird die Emittentin alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen gemäß den Regeln dieser Börse veröffentlichen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 1.) Die Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.) Erfüllungsort ist Sitz der Emittentin.
- 3.) Sollte eine der Bestimmungen der Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege

der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- 4.) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- 5.) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Düsseldorf, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Anleihekäufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

Düsseldorf, den

Hinkel & Cie. GmbH

Hans Hinkel
Geschäftsführer

Klaus Hinkel
Geschäftsführer

Markus Plank
Geschäftsführer